Albert-Schweitzer-Gymnasium Eisenhüttenstadt

Mediennutzungsordnung

(Aktualisierte Ergänzung 2012, lt. Haus- und Schulordnung Pkt. 4.6)

Unser Alltag wird zunehmend durch elektronische Medien bestimmt. Sie dienen der Information, der Kommunikation sowie der Unterhaltung und sind in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und in vielen anderen Bereichen unverzichtbar geworden. Medien sind auch „Miterzieher“: Neben Familie, Freundeskreis, Schule oder Sportverein beeinflussen sie die Wertvorstellungen und Verhaltensweisen unserer Kinder und Jugendlichen erheblich. Junge Menschen wachsen mit Medien auf. Umso mehr sind Eltern, Lehrkräfte und Erziehungsverantwortliche in der Pflicht, sich mit diesen im Interesse ihrer Kinder auseinanderzusetzen. Es gehört deshalb zu den grundlegenden Erziehungsaufgaben, Kinder und Jugendliche zu einer sachgerechten und umsichtigen Mediennutzung zu befähigen. Diese Medienkompetenz muss wie das Lesen und Schreiben gelernt werden. So wie man Kinder nicht ohne Handlungsanweisungen am Straßenverkehr teilnehmen lässt, müssen sie auf die Möglichkeiten, Gefahren und Regeln der Medienwelt vorbereitet werden[1].

Das Albert-Schweitzer-Gymnasium stellt seinen Schülerinnen und Schülern Technik zur Verfügung, um die Möglichkeiten von modernen Medien kennenzulernen und diese zum effektiven Wissenserwerb selbständig zu nutzen.

Durch möglichst wenige Einschränkungen und Sanktionen soll dieser kreative Prozess nicht behindert werden.

Mit der Zielstellung

- eigenverantwortliche Mediennutzungskompentenz (lt. Medienentwicklungsplan) zu entwickeln,
- eine hohe Verfügbarkeit der Medienvielfaltsgeräte sicherzustellen und
- den Erfordernissen des Jugendmedienschutzes gerecht zu werden,

werden folgende Festlegungen getroffen:

1. Alle Nutzer werden über diese Mediennutzungsordnung unterrichtet.
   Die Schülerin und der Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten versichern durch ihre Unterschrift, dass sie diese Ordnung anerkennen. Diese Unterschrift ist Voraussetzung für die Nutzung.

2. Alle am Lernprozess beteiligten Personen (Lehrer, Schüler, Externe) verpflichten sich, die Hard- und Software entsprechend den Instruktionen und Bedienungsanleitungen zu nutzen.
   Störungen oder Schäden sind sofort der verantwortlichen Person zu melden.
   Wer vorsätzlich Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

3. Die Technik und Software ist ausschließlich für schulische Aufgaben zu verwenden.

---

1 Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (Hrsg.): Im Netz der neuen Medien. Internet, Handy und Computerspiele – Chancen und Risiken für Kinder und Jugendliche, Stuttgart 2008, S. 5.

4. Um einen sicheren und planbaren Technikeinsatz zu garantieren, sind die Systemkonfiguration, die Einbindung in Netzwerke bzw. Grundeinstellungen von Geräten und Software nicht zu ändern.

5. Die Technik ist durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb sind während des Einsatzes der Schultechnik Essen und Trinken verboten.

6. Computernutzung

6.1. Die Lehrkräfte legen den Umfang (Programme und Geräte) für die Computernutzung fest. Ein anderer Einsatz ist nicht zulässig.

6.2. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten Zugangsdaten, mit denen sie sich an vernetzten Computern der Schule anmelden können. Nach Beendigung der Nutzung haben sich die Schülerin oder der Schüler am PC abzumelden.
Für, unter der Nutzerkennung, erfolgte Handlungen werden Schülerinnen und Schüler verantwortlich gemacht.
Das Arbeiten unter einem fremden Account ist verboten.

6.3. Fremdgeräte dürfen nur nach Rücksprache mit einer Lehrkraft an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z. B. Grafiken, Spielen, Musikstücke, Software-Updates) ist zu vermeiden.
Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Account ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

7. Kommunikation und Internet

7.1. Der Internetzugang soll grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden.

7.2. Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden.
Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

7.3. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig.

7.4. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich.

7.5. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.

7.6. Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

7.6.1. Die Verwertung von geistigem Eigentum anderer ist in geeigneter Form nachzuweisen (Quellenangaben).

7.6.2. In schulischen Veröffentlichungen (Internetseite, Podcast, Video) sind digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber zu verwenden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.

7.6.3. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur mit der Genehmigung der Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten (Minderjährigkeit) gestattet.

8. Außerunterrichtliche Nutzung

8.1. Außerhalb des Unterrichts kann im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung darüber und welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schule unter Beteiligung der schulischen Gremien.

8.2. Eigenes Arbeiten am Computer außerhalb des Unterrichts ist für Schülerinnen und Schüler nur unter Aufsicht möglich.
Die Schule bietet nach ihren Möglichkeiten die beaufsichtigte außerunterrichtliche Nutzung der Medientechnik unter Beachtung der Mediennutzungsordnung an.

9. Datenschutz und Datensicherheit

9.1. Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel zu Beginn eines jeden Schuljahres gelöscht.
Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen.

9.2. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen (lt. allgemeinen Bestimmungen des Schul- und des Datenschutzrechtes[2]).

10. Schlussvorschriften

10.1. Diese Benutzerordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Haus- und Schulordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule bzw. Veröffentlichung auf der Schulhomepage in Kraft.

10.2. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die in geeigneter Form protokolliert wird.

10.3. Zuwiderhandlungen gegen diese Mediennutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulische Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen zur Folge haben.

10.4. Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstation oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

2 <http://www.lda.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=bb1.c.192981.de&template=themen_e> Rev. 2011-10-20